

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- a) der Verein führt den Namen „Verein der Gästeführer Trier und Region e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins:

- a) Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches untereinander
- b) Vertretung der Gästeführer (GF) gegenüber den örtlichen und regionalen Tourismuseinrichtungen
- c) mit der Veranstaltung von Fortbildungsmaßnahmen das berufliche Niveau der Mitglieder zu halten und Informationen vom Berufsverband weiterzugeben.
- d) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGd).
- e) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder als solcher geprüfter aktiver Gästeführer werden.
- b) anderen Personen kann eine fördernde Mitgliedschaft auf Antrag zugestanden werden. Diese beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht und auch nicht die Mitgliedschaft im BVGD.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **Austritt:** Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- b) **Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Über den Ausschluss und den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung.
- c) **Tod**

§ 5 Mitgliedsbeitrag:

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag für den BVGD, und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. - Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres jährlichen Beitrages selbst, der Mindestbeitrag liegt allerdings genauso hoch wie der jeweils gültige Vereinsbeitrag. Auch die Beiträge der Fördermitglieder sind bis zum 31.1. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern und kann um bis zu vier Beisitzer ergänzt werden:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. (stellvertretender) Vorsitzender

- Schatzmeister
 - bis zu 4 Beisitzer, welche sich das Protokollieren der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilen.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt endet bei Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung durch die MV ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.
 - c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter 1. oder 2. Vorsitzender – vertreten. Der Vorstand kann dem Schatzmeister Einzelvollmacht für die Teilnahme am beleglosen Zahlungsverkehr im Rahmen des Online-Bankings erteilen.

§ 7 Arbeitskreise

- a) Zu thematischen Schwerpunkten können durch die Mitglieder Arbeitskreise gebildet werden, deren Leiter vom Vorstand bestätigt sein muss.
- b) Die Arbeitskreise bestimmen Organisation und inhaltliche Schwerpunkte ihrer Tätigkeit selbst, sind jedoch an die Zielsetzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- c) Der Arbeitskreisleiter informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich über die laufenden Aktivitäten des Arbeitskreises.
- d) Aktivitäten eines Arbeitskreises nach außen müssen mit dem Vorstand abgestimmt sein.
- e) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung den Stand bzw. die Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Januar statt.
- b) Die schriftliche Einladung erfolgt per Postversand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- c) Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der MV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- f) Durch Beschluss der MV kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden; hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
 - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Die Beschlussfassung über alle weiteren Tagesordnungspunkte
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Abwahl des Vorstandes
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern als Kopie zugeschickt.
- i) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet jederzeit auf Beschluss des

Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Satzungsänderung, sowie zur Abwahl des Vorstandes. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- c) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende Trier relevante Einrichtung, über welche die gleiche MV mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2011 beschlossen und löst die vorherige vom 12. Januar 2004 ab.

Trier, am 7. Dezember 2011

Unterschriften:

Vorsitzende,

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeisterin,

bisherige Schriftführerin

und zwei Beisitzer